

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 34/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Badischen Gemeindeunfallversicherungsverband,
Karlsruhe 1, Waldhornplatz 1,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter G e h r k e n und B r ü n i n g beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 1990 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Klägerin bezog wegen der Folgen einer Berufskrankheit (Hauterkrankung an den Händen) nach Nr 5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung eine Dauerrente ab Februar 1981 nach einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit um 20 vH (Bescheid vom 12. November 1982 der damals noch zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege). Mit Bescheid vom 24. September 1987 entzog der inzwischen zuständig gewordene Beklagte die Rente mit Ablauf des Monats Oktober 1987, weil keine Anhaltspunkte für eine Hauterkrankung mehr gegeben seien. Das Sozialgericht (SG) hat diesen Bescheid aufgehoben (Urteil vom 29. April 1988). Im Berufungsverfahren hat der Beklagte den auf § 45 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) gestützten Bescheid vom 27. Juni 1988 vorgelegt, mit dem er dem Bescheid vom 12. November 1982 mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknahm und die von Januar 1984 bis Oktober 1987 gezahlte Rente von der Klägerin zurückforderte. Zur Begründung heißt es, die Klägerin habe entgegen ihrer schriftlichen Erklärung vom 31. August 1982, die Gegenstand des zurückgenommenen Bescheides vom 12. November 1982 gewesen sei, ihre Tätigkeit als Reinemachefrau nicht aufgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 27. Juni 1988 abgewiesen (Urteil vom 13. Dezember 1990). Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Bescheid vom 27. Juni 1988 Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Die hiergegen gerichtete Klage sei nicht begründet, weil der Rücknahmebescheid sich als nicht rechtswidrig erweise.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist zurückzuweisen. Die geltend gemachten Verfahrensfehler liegen als Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) teils nicht vor, teils entsprechen sie nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form.

Die Klägerin macht als Verfahrensfehler geltend, das LSG habe unter Verletzung des § 96 Abs 1 SGG eine Sachentscheidung über den Bescheid vom 27. Juni 1988 getroffen. Es habe sich um ein völlig neues Verwaltungsverfahren mit einem gänzlich anders gelagerten Sachverhalt gehandelt, "die nicht durch die Klammer des § 96 SGG miteinander verknüpft werden können".

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist das LSG jedoch mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, daß der während des Berufungsverfahrens erlassene Bescheid vom 27. Juni 1988 Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist. Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens und damit auch des Berufungsverfahrens war zunächst der die Verletztenrente ab November 1987 entziehende Bescheid vom 24. September 1987. Diesen Bescheid ersetzte die Beklagte jedoch durch den Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 27. Juni 1988. Damit sind die Voraussetzungen des § 96



Abs 1 SGG erfüllt. Denn, wie das LSG zutreffend ausführt, ist die Rücknahme des Rentenbescheides insgesamt die umfassendere Regelung, in welcher auch diejenige des Bescheides vom 24. September 1987 mitenthalten ist. Selbst wenn man diese Ansicht nicht teilt, so ist mit dem LSG hier § 96 Abs 1 SGG jedenfalls entsprechend anzuwenden. Bei der nach dem Zweck und der Entstehungsgeschichte gebotenen weiten Auslegung des § 96 SGG erscheint es geboten, die dem Vertrauensschutz und der Prozeßökonomie dienende Vorschrift auch auf neue Verwaltungsakte auszudehnen, die im Rahmen eines Dauerverhältnisses ergehen und ein streitiges Rechtsverhältnis für einen umfassenderen Zeitraum als den bisherigen regeln (s BSGE 34, 255, 257). Der Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 27. Juni 1988 ist damit nach § 153 Abs 1 iVm § 96 SGG erstinstanzlich Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden (BSGE 18, 231, 232). Der Anwendung des § 96 SGG steht schließlich nicht entgegen, daß der neue Verwaltungsakt nicht in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist (BSGE 18, 93, 94).

Soweit die Klägerin ferner rügt, das Verfahren des LSG leide an einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) hinsichtlich ihrer Erklärung vom 31. August 1982, ist die Beschwerde nicht zulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn die Beschwerde sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Im vorliegenden Falle fehlt es an einem solchen - von der Klägerin zu bezeichnenden - Antrag (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 5).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

